

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 78/16 B

L 16 KR 728/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 402/14 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund.

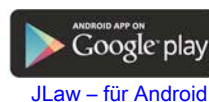
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Anerkenntnisurteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. Juli 2016 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 28.7.2016 zugestellte Anerkenntnisurteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.7.2016 mit einem per Telefax übersandten und am 28.7.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben ohne Unterschrift vom 26.7.2016 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ("Rechtsmittel") eingelegt. Mit einem ebenfalls per Telefax übersandten und ohne Unterschrift eingegangenen Schreiben vom 7.8.2016 hat er beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die Erklärung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Darauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Das Prozesskostenhilfesuch ist bisher nicht und somit nicht innerhalb der am Montag, dem 29.8.2016 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 3 SGG), dem BSG formgerecht vorgelegt worden. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde konnte, worauf der Kläger ebenfalls in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 1.8.2016 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG). Ausnahmen hiervon sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 4 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen; einer Prüfung, ob ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vorliegt, bedarf es aus den vorgenannten Gründen nicht mehr.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

